

# **Verkehrsverbund Steiermark**

## **Verbundtarif**

Auf den Verbundlinien gilt der im Folgenden beschriebene Verbundtarif.

Es gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

### **TARIFBESTIMMUNGEN**

gültig ab 13. 2. 2012

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN**
- 2. GELTUNGSBEREICH**
- 3. FAHRAUSWEISE**
- 4. PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER**
- 5. FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**
- 6. ERMÄSSIGUNGEN**
- 7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**ANHANG:    TARIFERWEITERUNGSBEREICHE  
              TARIFZONENPLAN  
              FAHRPREISTABELLE**

## 1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

### 1.1. Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

### 1.2. Jugendliche

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

### 1.3. Erwachsene

Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr.

### 1.4. SchülerInnen und Lehrlinge

SchülerInnen:

- ordentliche SchülerInnen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule,
- SchülerInnen, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche SchülerInnen besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- SchülerInnen, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besuchen,
- ordentliche SchülerInnen einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962)

bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Weiters werden für die Geltungsdauer der in der FLAG-Novelle, BGBl. I Nr. 23/1999, festgelegten Bestimmungen jene Personen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, Lehrlingen gleichgestellt, welche TeilnehmerInnen an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) sind oder die im Rahmen einer integrativen Ausbildung nach § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) ausgebildet werden bzw. die eine Ausbildung gemäß § 30 BAG besuchen.

### **1.5. HochschülerInnen**

Personen, die zu einer der im Folgenden angeführten Gruppen von Studierenden gehören:

- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität,
- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste,
- ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung,
- Studierende von Fachhochschul-Studiengängen
- ordentliche Studierende an einer österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschule
- ordentliche Studierende an einer österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule
- ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht,
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien.

### **1.6. Familien**

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

### **1.7. SeniorInnen**

Frauen und Männer ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Ab 1. Jänner 2014 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 61. Lebensjahr, ab 1. Jänner 2016 auf das vollendete 62. Lebensjahr, ab 1. Jänner 2018 auf das vollendete 63. Lebensjahr, ab 1. Jänner 2020 auf das vollendete 64. Lebensjahr und ab 1. Jänner 2022 auf das vollendete 65. Lebensjahr.

### **1.8. Menschen mit Behinderung**

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß §8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
- BezieherInnen eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- BezieherInnen einer Versehrtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %;
- Personen, die einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 % nachweisen.

### **1.9. Schwerekriegsbeschädigte**

Personen, die als Schwerekriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und

deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

**1.10. Blinde**

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 beziehen.

**1.11. Verbundgebiet, Tariferweiterungsbereich**

Das Verbundgebiet umfasst das gesamte Bundesland Steiermark. Tariferweiterungsbereiche sind definierte Bereiche außerhalb des Verbundgebietes lt. Anhang, in denen der Verbundtarif bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten angewendet wird.

**1.12. Verbundlinien, Verbundliniennetz**

Alle Linien bzw. Strecken im Verbundgebiet von Verkehrsunternehmen – soweit sich diese dem Verkehrsverbund anschließen – sind Verbundlinien. Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

**1.13. Kurse**

Fahrten von Zügen, Straßenbahnen, der Schloßberg-Standseilbahn sowie von Bussen.

**1.14. Nahverkehrszüge**

S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress

**2. GELTUNGSBEREICH**

**2.1.** Für Fahrten, die auf Verbundlinien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, einschließlich verbundgrenzüberschreitender Fahrten in bzw. aus einem der festgelegten Tariferweiterungsbereiche (Anhang), werden Verbundfahrausweise ausgegeben. Verbundfahrausweise berechtigen zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien. Für Fahrten im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.18. bis 2.20.

**2.2.** In Kursen, die über das Verbundliniennetz hinaus verkehren, sind Verbundfahrausweise nur gültig ab und bis zur letzten Haltestelle innerhalb des Verbundliniennetzes. Ausgenommen davon sind verbundgrenzüberschreitende Fahrten in bzw. aus einem der Tariferweiterungsbereiche im Sinne von Punkt 2.1.

**2.3.** Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten im Verbundliniennetz.

**2.4.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen können von Kraftfahrlinienunternehmen auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Halbpreis-

karten für Einzelfahrten für SchülerInnen, HochschülerInnen und Lehrlinge sowie der dafür vorgesehene Ermäßigungsausweis ausgegeben werden.

Für Mitglieder der Geschäftsführung und deren Familienangehörige sowie für Bedienstete des Unternehmens und deren Familienangehörige können Fahrpreisermäßigungen gewährt werden.

- 2.5.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die ÖBB-Personenverkehr AG im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut Tarif der ÖBB-Personenverkehr AG sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.

Im Verbundlinienverkehr werden von der ÖBB-Personenverkehr AG für Einzelfahrten zum Standardpreis und Einzelfahrten im Rahmen der SeniorInnen- und Familienermäßigung (Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) sowie an Menschen mit Behinderung, Schwerkriegsbeschädigte und Blinde jeweils 2. Wagenklasse sowie bei Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten jedoch ausschließlich Verbundfahrausweise ausgegeben.

- 2.6.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Steiermärkischen Landesbahnen, die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH und die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H. im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut deren Eisenbahntarifen sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.

Im Verbundlinienverkehr werden von den Steiermärkischen Landesbahnen und der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH für Einzelfahrten zum Standardpreis und Einzelfahrten im Rahmen der SeniorInnen- und Familienermäßigung (Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) sowie an Menschen mit Behinderung, Schwerkriegsbeschädigte und Blinde jeweils 2. Wagenklasse sowie bei Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten jedoch ausschließlich Verbundfahrausweise ausgegeben.

- 2.7.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten bei den Holding Graz Linien auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien gemäß den Tarifbestimmungen der Holding Graz Linien folgende Tarifangebote:

- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß Teil I Punkt 2
- SeniorInnenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis liegen, gemäß Teil I Punkt 11
- Nebengebühren und Zuschlagstarif gemäß Teil II
- Gruppentariffahrtscheine bei der Schloßbergbahn gemäß Teil III
- Außertarifliche Fahrpreisermäßigungen gemäß Teil IV

- 2.8.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten auf den städtischen Linien mit zweistelliger Liniennummer in der Zone 101, die nicht von den Holding Graz Linien betrieben werden, folgende Tarifangebote gemäß den Tarifbestimmungen der Holding Graz Linien:

- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß Teil I Punkt 2
  - SeniorInnenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis liegen, gemäß Teil I Punkt 11
  - Sozialamts-SeniorInnenkarten gemäß Teil IV Punkt 6
- 2.9.** Im Dienst befindliche Polizeibedienstete in Uniform werden im Verkehrsverbund Steiermark unentgeltlich befördert. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Linien 311 und 321.  
Das im Dienst befindliche Personal der Ordnungswache der Stadt Graz wird in Uniform und mit Dienstausweis auf allen Linien in der Zone 101 unentgeltlich befördert.
- 2.10.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die Fa. Gruber Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG auf der Linie 308 (Citybus Hartberg) Fahrkarten im Rahmen des Krafftahrlinientarifs aus.
- 2.11.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen sowie Mitgliedern des Roten Kreuzes Fahrpreisermäßigungen.
- 2.12.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die Obersteirische Kraftwagen Verkehrs-GmbH H. auf der Linie T (Citybus Trofaiach) spezielle Fahrkarten im Rahmen des Krafftahrlinientarifs aus.
- 2.13.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die ÖBB-Postbus GmbH spezielle Fahrkarten im Rahmen des Krafftahrlinientarifs auf der Linie 878 (Citybus Judenburg) aus.
- 2.14.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Stadtwerke Leoben - Verkehrsbetriebe Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen sowie den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen Fahrpreisermäßigungen.
- 2.15.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundausweisen gewährt die Planai-Hochwurzten-Bahnen-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, SeniorInnen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und BewohnerInnen einer der zwei Gemeinden Schladming oder Rohrmoos-Untertal sind, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.

- 2.16.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundausweisen gewährt die Ramsauer-Verkehrsbetriebe-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Mitgliedern des Aufsichtsrates, Funktionären und Beschäftigten des Ramsauer Tourismusverbandes und der Gemeinde Ramsau, Funktionären und Beschäftigten der Dachstein Seilbahn AG und des Ramsauer Schipools, SeniorInnen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und BewohnerInnen der Gemeinde Ramsau am Dachstein sind, Kindern, die den Kindergarten Ramsau besuchen während der Kindergartenöffnungszeiten, SchülerInnen und LehrerInnen der Volksschule Ramsau während der Unterrichtszeit (Wandertage, Exkursionen), am Kinderklubprogramm des Tourismusverbandes Ramsau teilnehmenden Kindern mit Betreuung, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.
- 2.17.** Abweichend zu Punkt 2.1. werden von den Firmen Südburg Kraftwagenbetriebs-GmbH & Co KG und Watzke GmbH & Co KG auf den Linien 311/321 nur ermäßigte Stundenkarten und ermäßigte 24-Stunden-Karten für Menschen mit Behinderung und Blinde sowie Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten ausgegeben bzw. anerkannt.  
Zusätzlich werden auf den Linien 311/321 Einzelfahrkarten und Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt im Rahmen des KraftfahrLinientarifs ausgegeben.
- 2.18.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Freifahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Ausweise auch an schulfreien Werktagen in gleicher Weise wie an Schultagen. Davon ausgenommen sind Freifahrausweise für BerufsschülerInnen, die die Schule nur tagesweise besuchen.  
Bei vom Lehrbetrieb bestätigter Sonn- und Feiertagsarbeit erhalten Lehrlinge einen an allen Wochentagen gültigen Verbundfreifahrausweis.
- 2.19.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Schülerfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Freifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In den Zonen 101, 102 und 103 gelten diese Freifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.20.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Lehrlingsfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Freifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In der Zone 101 gelten diese Freifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.21.** In ÖBB-Zügen gelten Verbundfahrausweise grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in bzw. ein Nachlösen für die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehr AG möglich.

### **3. FAHRAUSWEISE**

#### **3.1. 10-Zonen-Karten**

10-Zonen-Karten werden nur im Vorverkauf zum vollen und zum ermäßigten Preis als Streifenkarten ausgegeben.

#### **3.2. 1- bis 5-Stunden-Karten**

1- bis 5-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben. 1-Stunden-Karten zum vollen Preis für die Zone 101 werden im Rahmen des Handyticketings auch unter der Bezeichnung „Singleticket“ ausgegeben. Stundenkarten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

#### **3.3. 24-Stunden-Karten**

24-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben. 24-Stunden-Karten zum vollen Preis für die Zone 101 werden im Rahmen des Handyticketings auch unter der Bezeichnung „Dayticket“ ausgegeben. 24-Stunden-Karten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

#### **3.4. Wochenkarten und Monatskarten**

Wochenkarten und Monatskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind übertragbar.

#### **3.5. Halbjahreskarten und Jahreskarten**

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind wahlweise übertragbar oder nicht übertragbar.

Halbjahres- und Jahreskarten können zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement, fünf Abbuchungen bei der Halbjahreskarte, zehn Abbuchungen bei der Jahreskarte) bezahlt werden.

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellschein vermerkten Bedingungen.

Halbjahreskarten und Jahreskarten berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades in den für die Fahrradmitnahme vorgesehenen Nahverkehrszügen in jenen Tarifzonen, für die die Karte ausgestellt wurde.

Halbjahres- und Jahreskarten berechtigen in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Voraussetzung ist, dass der räumliche Geltungsbereich der Halbjahres- und Jahreskarte die Zone 101 beinhaltet. Diese Mitnahmeregelung ist für den Zeitraum von 1. 11. 2011 bis 31. 3. 2012 gültig.

### **3.6. Sondertariffahrscheine**

#### 3.6.1. Kombikarten

Kombikarten sind Fahrscheine für Hin- und Rückfahrt zu Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

#### 3.6.2. 3-Tage-Karten, 4-Tage-Karten

3-Tage-Karten oder 4-Tage-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebunden, nicht übertragbar und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an TeilnehmerInnen von Veranstaltungen ausgegeben werden.

#### 3.6.3. Freizeit-Ticket

Das Freizeit-Ticket ist ein 1-Tages-Ticket (Kalendertag) jeweils für Samstag, Sonn- oder Feiertag für bis zu zwei Personen und wird für bestimmte Zeiträume ausgegeben. Bis zu vier Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Auf Eisenbahnstrecken ist das Freizeit-Ticket ausschließlich bei Nahverkehrszügen gültig. Mit der Zuschlagskarte „Plus IC“ können zusätzlich Züge der übrigen Zugkategorien (Fernverkehrszüge) benützt werden.

#### 3.6.4. Saturday-Nightline-Karte

Saturday-Nightline-Karten werden zu einem Einheitspreis ausgegeben und gelten jeweils eine Nacht (1-Nacht-Karte) auf den Kursen der Saturday-Nightline.

#### 3.6.5. Radler-Tickets Steiermark

Die Radler-Tickets Steiermark sind Tageskarten (Kalendertag) zu einem Einheitspreis, die in den Tarifzonen entlang bestimmter Eisenbahnstrecken bzw.

Abschnitten von Eisenbahnstrecken auf allen Nahverkehrszügen mit Fahrradmitnahme sowie auf STLB-Regionalbussen mit Fahrradmitnahme auf den Strecken Unzmarkt–Tamsweg und Gleisdorf–Weiz gültig sind. Im Preis ist die Mitnahme eines Fahrrades inkludiert. Sie sind nur in Verbindung mit der Radmitnahme gültig.

Bezeichnung des Tickets und Geltungsbereich	Erwachsene Vollpreis	Kinder ermäßigter Preis
<b>Radler-Ticket Steiermark Nord</b> Bahnstrecken Semmering–Neumarkt in Steiermark, St. Michael–Mandling, Stainach–Irdning–Bad Aussee, Selzthal–Ardning, Selzthal–Weißbach–St. Gallen (alle ÖBB), Unzmarkt–Tamsweg (STLB Bahn und Bus)	EUR 13,00	EUR 6,50
<b>Radler-Ticket Steiermark Ost</b> Bahnstrecken Bruck an der Mur–Spielfeld-Straß, Spielfeld-Straß–Bad Radkersburg, Graz Hbf–Szentgotthárd, Fehring–Tauchen-Schaueregg (alle ÖBB), Graz Hbf–Graz Straßgang (GKB), Gleisdorf–Weiz (STLB Bahn und Bus), Feldbach–Bad Gleichenberg (STLB)	EUR 13,00	EUR 6,50
<b>Radler-Ticket Steiermark West</b> Bahnstrecken Bruck an der Mur–Spielfeld-Straß (ÖBB), Graz Hbf–Raaba (ÖBB), Graz Hbf–Köflach (GKB), Lieboch–Wies-Eibiswald (GKB), Werndorf–Wettmannstätten (GKB), Peggau-Deutschfeistritz–Übelbach (STLB)	EUR 13,00	EUR 6,50

Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

### 3.6.6. Ferien-Ticket Steiermark

Das Ferien-Ticket Steiermark ist eine nicht übertragbare Fahrkarte für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Es ist während der steirischen Hauptferien lt. Schulzeitgesetz auf allen Verbundlinien (ausgenommen die Linien 311 und 321) gültig. Für die Benützung von ÖBB-Zügen ist zusätzlich eine gültige ÖBB VORTEILScard notwendig.

Das Ferien-Ticket Steiermark gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Altersnachweis. Als Altersnachweis wird ein amtlicher Lichtbildausweis, ein Verbundfreifahrausweis für SchülerInnen und Lehrlinge, die checkit.card des Landes Steiermark oder die ÖBB VORTEILScard anerkannt. Der Name und das Geburtsdatum müssen am Ferien-Ticket Steiermark vermerkt sein.

### 3.6.7. Graz-3-Tage-Ticket

Das Graz-3-Tage-Ticket ist an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen in der Zone 101 gültig. Bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. Der Fahrpreisanteil am Gesamtpreis des Graz-3-Tage-Tickets entspricht dem Preis der 3-Tage-Karte gemäß Pkt. 3.6.2. für eine Zone.

### 3.6.8. 101 Plus, 102 Plus, 103 Plus

SchülerInnen und Lehrlinge erhalten auf Antrag eine Zonenaufzahlung, die der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung von gültigen Streckenfreifahrausweisen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt für Fahrtstrecken innerhalb einer Zone auf die gesamte Zone sowie auf alle Wochentage dient. Diese Aufzahlungsmöglichkeit wird Lehrlingen für die Zone 101 (101 Plus) und SchülerInnen für die Zonen 101, 102 und 103 (101 Plus, 102 Plus und 103 Plus) angeboten.

Bezugsbedingung für die Aufzahlung ist der Besitz von (einem) gültigen Freifahrausweis(en) der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt für den gesamten verkehrüblichen Weg zwischen Wohnadresse und Schuladresse/Ausbildungsstandort. Die Aufzahlung wird als Monatskarte mit eingeschränktem Fließdatum ausgegeben, wobei unter Berücksichtigung des Gültigkeitszeitraumes der zugrundeliegenden Freifahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt beliebig viele Monate auf einmal ausgegeben werden können. Lehrlinge erhalten nur monatliche Zonenaufzahlungen.

Bei monatlicher Aufzahlung muss jede folgende Aufzahlung in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Monatsaufzahlung anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginns ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens drei Wochen zulässig. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten Bedingungen.

### 3.6.9. Nachmittagsbildungskarte

Für die Zonen 101, 102 und 103 wird SchülerInnen, die keinen Anspruch auf Schülerfreifahrt haben, die Nachmittagsbildungskarte angeboten. Der Schulort und der Wohnort, von dem aus die SchülerInnen die Schule besuchen, muss in einer der angeführten Zonen liegen.

Die Nachmittagsbildungskarte ist Montag bis Freitag ab 13.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien – ausgenommen steirische Hauptferien lt. Schulzeitgesetz – ganztägig gültig.

Die Nachmittagsbildungskarte wird als Monatskarte mit eingeschränktem Fließdatum ausgegeben, wobei unter Berücksichtigung des Gültigkeitszeitraums der Grundkarte beliebig viele Monate auf einmal ausgegeben werden können.

Jede Monatskarte muss in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Monatskarte anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginns ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens drei Wochen zulässig.

Voraussetzung für den Kauf der Nachmittagsbildungskarte ist eine Grundkarte mit Lichtbild, die für die Dauer des Schulbesuchs lt. Schulbesuchsbestätigung ausgestellt wird. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten Bedingungen.

### 3.6.10. Studienkarte

HochschülerInnen erhalten auf Antrag nicht übertragbare Studienkarten für eine Geltungsdauer von vier, fünf oder sechs Monaten, sofern sie am ersten Geltungstag der Studienkarte das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Studienkarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellformular vermerkten Bedingungen.

### 3.7. Verbundfreifahrausweise für SchülerInnen und Lehrlinge

Auf Grund eines von der Schule bzw. des Lehrbetriebs bestätigten Antrages auf Ausstellung eines Freifahrausweises zu und von der Schule bzw. zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte werden im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt Verbundfreifahrausweise ausgegeben.

Am Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises ist die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegs- haltstellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen anzugeben. Die Freifahrausweise werden personenbezogen mit Foto ausgestellt und sind nicht übertragbar. Es gelten die am Antragsformular angeführten Bestimmungen sowie die am Freifahrausweis vermerkten oder gesondert verlautbarten Regelungen.

## 4. PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER

### 4.1. Zonentarif

4.1.1. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Zonenplan (Anhang) maßgebend.

4.1.2. Entsprechend entwertete 10-Zonen-Karten, 1- bis 5-Stunden-Karten sowie 24-Stunden-Karten gelten ab 22 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.

Wochenkarten und Monatskarten gelten ab 16 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.

Halbjahreskarten und Jahreskarten gelten ab 13 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.

4.1.3. Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt innerhalb der Geltungsdauer zwei- oder mehrmals befahren wird.

### 4.2. Geltungsdauer

4.2.1. Stundenkarten bzw. entwertete Felder der 10-Zonen-Karten haben folgende Geltungsdauer:

1 Zone	1	Stunde
2–4 Zonen	1,5	Stunden

5–7 Zonen	2	Stunden
8–10 Zonen	2,5	Stunden
11–13 Zonen	3	Stunden
14–16 Zonen	3,5	Stunden
17–19 Zonen	4	Stunden
20 und mehr Zonen	5	Stunden

- 4.2.2. 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 24 Stunden.
- 4.2.3. Wochenkarten und Monatskarten gelten 7 Tage bzw. einen Monat, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.2.4. Halbjahreskarten und Jahreskarten gelten sechs Monate bzw. zwölf Monate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.2.5. Alle Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt, der vor Ablauf der Geltungsdauer erreicht werden kann.
- 4.2.6. Dauert die einfache Fahrt zum ersten Fahrziel mit einem gültigen Verbundfahrausweis bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als die vorgesehene Geltungsdauer, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden. Im Falle einer Überprüfung muss der Fahrgast der kontrollierenden Stelle innerhalb von drei Tagen die Ursachen für die Überschreitung der Geltungsdauer nachweisen.

## **5. FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**

### **5.1. Fahrpreise**

Es gelten die Fahrpreise laut Fahrpreistabelle (Anhang).

### **5.2. Kinder**

- 5.2.1. Kinder zahlen für 1- bis 5-Stunden-Karten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Fahrpreis laut Fahrpreistabelle.
- 5.2.2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder. Als Begleitung können Personen ab dem 6. Lebensjahr fungieren.

### **5.3. Anrufbus-Aufschlag**

Für Fahrten mit Anrufbus-Kursen wird zusätzlich zum Verbundfahrpreis pro Person und Fahrt ein Aufschlag von EUR 0,70 eingehoben. Werden auf einer Fahrt mehrere Anrufbus-Kurse benützt, so wird der Aufschlag nur einmal eingehoben. Der Anrufbus-Aufschlag entfällt, wenn die betreffende Person laut Verbundtarifbestimmungen unentgeltlich befördert wird (ausgenommen Verbundfreifahrausweise gemäß Punkt 3.7.).

### **5.4. Fahrpreisrückerstattung**

5.4.1. Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich des Fahrpreisrückerstattungsentgelts gemäß Punkt 5.6.3. rückerstattet. Ausgenommen davon sind die Radler-Tickets gemäß Punkt 3.6.5.

5.4.2. Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreisen ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Die Rückerstattung von mehrmonatigen Zonenaufzahlungen für Verbundfreifahrausweise und bei mehrmonatigen Nachmittagsbildungskarten erfolgt analog. Monatsaufzahlungen werden nicht erstattet.

Für alle übrigen Verbundfahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreisrückerstattung grundsätzlich nicht möglich.

### **5.5. Ersatzleistungen**

Für nicht übertragbare Halbjahreskarten und Jahreskarten sowie für Studienkarten und Verbundfreifahrausweise mit oder ohne Ganzjahreszonenaufzahlung wird bei Verlust gegen Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust durch die dafür vorgesehenen Ausgabestellen eine Ersatzausstellung vorgenommen.

### **5.6. Entgelte**

5.6.1. Das Entgelt für die Fahrausweisausgabe bzw. für die Entwertung von Verbundfahrausweisen im Zug durch die Zugbegleiterin/den Zugbegleiter ist in Punkt 18.3. des Österreichischen Eisenbahn-Personen- und -Reisegepäcktarifs (ÖPT) festgelegt.

5.6.2. Fahrpreisrückerstattungsentgelt

Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je Rückerstattungsfall EUR 10,00  
Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

5.6.3. Ersatzleistungsentgelt

Das Entgelt für die Ersatzausstellung beträgt je Fahrausweis EUR 10,00

- 5.6.4. Entgelt bei Unregelmäßigkeiten
- |  |           |
|--|-----------|
| Das Entgelt bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis beträgt   | EUR 60,00 |
| Das Entgelt bei widerrechtlicher Inanspruchnahme der Studienkarte bzw. der Zonenaufzahlung beträgt | EUR 80,00 |

Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Verbundtariffahrpreis (Studienkarte) bzw. der den betroffenen Verkehrsunternehmen entgangene Fahrpreisersatz der Republik Österreich im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (Zonenaufzahlung) zu entrichten. Zur Kontrolle dieser Bestimmung erklärt sich die Erwerberin/der Erwerber der Zonenaufzahlung ausdrücklich damit einverstanden, dass ein Abgleich der Daten zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen zu Kontrollzwecken durchgeführt wird.

Die Einleitung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

Die ÖBB-Personenverkehr AG kann bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis mit Verkehrsmitteln der ÖBB-Personenverkehr AG hiervon abweichende Regelungen treffen und abweichende Entgelte einheben.

## **5.7. Zahlungsmittel**

5.7.1. Zahlungsmittel ist Bargeld.

5.7.2. Die Bezahlung von Halbjahreskarten und Jahreskarten kann auch über Abbuchungsauftrag des Gesamtbetrages oder von monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) erfolgen, wobei die Halbjahreskarten in fünf und die Jahreskarten in zehn Teilbeträgen abgebucht werden.

Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages oder die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung des Abonnements berechtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, wenn der aushaftende Betrag noch nicht beglichen worden ist.

5.7.3. Für die Entgegennahme von Bankomat-, Kunden- und Kreditkarten gelten die Regelungen der betreffenden Verkehrsunternehmen.

## **6. ERMÄSSIGUNGEN**

### **6.1. Familien**

In Begleitung ihrer Eltern reisen Kinder gratis. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst einen gültigen Verbundfahrausweis besitzen. Weiters wird den Eltern für Fahrten mit ihren Kindern eine Ermäßigung für die 1- bis 5-Stunden-Karte und für die 24-Stunden-Karte laut Fahrpreistabelle gewährt. Anspruch auf Familienermäßigung besteht, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über den selben Beförderungsweg reisen.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Familie, die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Familie sowie der Steirische Familienpass.

#### **6.2. Jugendliche**

Jugendliche zahlen gegen Vorweis eines Altersnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Als Altersnachweis wird ein amtlicher Lichtbildausweis, ein Verbundfreifahrausweis für SchülerInnen und Lehrlinge, die checkit.card des Landes Steiermark oder die ÖBB VORTEILScard anerkannt.

#### **6.3. SeniorInnen**

SeniorInnen zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Senior und die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Senior.

#### **6.4. Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1-bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Spezial (Behinderung) und die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Spezial in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

#### **6.5. Schwerkriegsbeschädigte**

Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird die gültige ÖBB VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert.

#### **6.6. Blinde**

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Blind und die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Blind. Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert.

#### **6.7. Gruppen**

Für Gruppen wird die Gruppenermäßigung gewährt, wenn mindestens sechs Personen gemeinsam über den selben Beförderungsweg reisen und für alle Gruppenmitglieder der entsprechende Fahrpreis für die 1- bis 5-Stunden- oder 24-Stunden-Karte gezahlt wird.

Die Gruppenermäßigung wird auf die 1- bis 5-Stunden-Karte Vollpreis und die 24-Stunden-Karte Vollpreis gewährt. Kinder erhalten die Gruppenermäßigung auf die 1- bis 5-Stunden-Karte ermäßigt und die 24-Stunden-Karte ermäßigt. Die Fahrpreise pro Person sind in der Fahrpreistabelle angeführt.

## **6.8. Tiere**

6.8.1. Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden gratis mitbefördert.

6.8.2. Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde wird bei Stundenkarten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis laut Fahrpreistabelle berechnet.

**6.9.** Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

## **7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieser Verbundtarif tritt am 13. 2. 2012 in Kraft.

## Verkehrsverbund Steiermark, Verbundtarif

**TARIFERWEITERUNGSBEREICHE**

Tariferweiterungsbereich	Grenzort, grenznächste Haltestelle, Tarifgrenze	Landesgrenzüberschreitender Linienverkehr		
		Linien- nummer	Strecke/Linie	Verkehrs- unternehmen
NÖ-Landesgrenze (A2)– Wien Matzleinsdorferplatz	NÖ-Landes- grenze (A2)	311/7996 321/7900 341/7899	Graz–Hartberg–Schäffernsteg–Wien Jennersdorf–Schäffernsteg–Wien Großhart–Wien	Watzke Südburg Gruber
Sinnersdorf–Oberwart Bbf	Sinnersdorf	321/7900 322/7934	Jennersdorf–Schäffernsteg–Wien Friedberg–Oberwart	Südburg Südburg
Neustift–Bad Tatzmannsdorf PA	Neustift	304/6554	Hartberg–Bad Tatzmannsdorf	ÖBB-Postbus
Markt Allhau–Bad Tatzmannsdorf PA	Markt Allhau	310/6222	Graz–Bad Tatzmannsdorf	ÖBB-Postbus
Markt Allhau–Stegersbach	Markt Allhau	489/6508	(Hartberg–) Markt Allhau – Stegersbach	ÖBB-Postbus
Neudau–Hackerberg	Neudau	485/6530	Fürstenfeld–Hartberg	ÖBB-Postbus
Hohenbrugg an der Raab–Szentgotthárd	Hohenbrugg an der Raab	R530/S3 Bahn 488/6201	Graz–Fehring– Szentgotthárd  Feldbach–Fehring–Jennersdorf/ Fürstenfeld	ÖBB-Personen- verkehr AG ÖBB-Postbus
Kendlbruck–Tamsweg	Kendlbruck	R630 Bahn 890/8620	Unzmarkt–Tamsweg Neumarkt/Unzmarkt–Tamsweg	STLB Bahn STLB Bus
Seetal–Tamsweg	Seetal	896/8626	Murau–Tamsweg	STLB Bus